

Verordnung über Massnahmen gegenüber Guinea-Bissau

946.231.138.3

vom 1. Juni 2012 (Stand am 16. Juni 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹ (EmbG),
verordnet:

1. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 1² Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen befinden, sind gesperrt.

² Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a. Vermeidung von Härtefällen;
- b. Erfüllung bestehender Verträge;
- c. Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind; oder
- d. Wahrung schweizerischer Interessen.

⁴ Das SECO bewilligt Ausnahmen nach Absatz 3 nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Finanzdepartements und, falls anwendbar, gemäss den relevanten Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates.

AS 2012 3251

¹ SR 946.231

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 16. Juni 2012 (AS 2012 3589).

Art. 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- d. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

Art. 3³ Ein- und Durchreiseverbot

¹ Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten natürlichen Personen verboten.

² Das Bundesamt für Migration (BFM) kann in Übereinstimmung mit den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates und den Beschlüssen des zuständigen Komitees des UNO-Sicherheitsrates für natürliche Personen nach Anhang 1 Ausnahmen gewähren.

³ Das BFM kann für natürliche Personen nach Anhang 2 Ausnahmen gewähren:

- a. aus erwiesenen humanitären Gründen;
- b. zwecks Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an einem politischen Dialog betreffend Guinea-Bissau; oder
- c. zur Wahrung schweizerischer Interessen.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 16. Juni 2012 (AS 2012 3589).

2. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 4 Kontrolle und Vollzug

¹ Das SECO überwacht den Vollzug der Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nach Artikel 1.

² Das BFM überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Artikel 3.

³ Die Kontrolle an der Grenze obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung.

⁴ Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung des SECO die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 5 Meldepflichten

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 1 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 6 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Artikel 1 oder 3 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

² Wer gegen Artikel 5 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

³ Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmen oder Einziehungen anordnen.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2012 in Kraft.

Anhang 1⁴
(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach den Artikeln 1 und 3 richten

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	António INJAI (alias António INDJAI)	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 20.1.1955 Geburtsort: Encheia, Sector de Bissorá, Região de Oio, Guinea-Bissau Eltern: Wasna Injai und Quiritcho Cofte Nationale ID-Nr.: unbekannt (Guinea-Bissau) Pass: Diplomatenpass AAID00435, ausgestellt am 18.2.2010 in Guinea- Bissau, gültig bis 18.2.2013	General, Generalstabschef – Chef de Estado-Maior Geral das Forças Armadas António Injai beteiligte sich persönlich an der Planung und Leitung des Putschs vom 1. April 2010, der zur unrechtmässigen Festnahme des Premierministers, Carlo Gomes Junior, und des damaligen Chefs der Streitkräfte, José Zamora Induta, führte. An der operativen Planung des Staatsstreichs vom 12. April 2012 war er ebenfalls beteiligt.
2.	Mamadu TURE (alias N'KRUMAH)	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 26.4.1947 Diplomatenpass Nr. DA0002186, ausgestellt am 30.3.2007 in Guinea-Bissau, gültig bis 26.8.2013	Generalmajor Stellvertretender Generalstabschef der Streitkräfte. Mitglied der «Militärführung», welche die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
3.	Estêvão NA MENA	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 7.3.1956	General Generalinspektor der Streitkräfte oder Generalstabschef der Marine. Mitglied der «Militärführung», welche die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

⁴ Ursprünglich Anhang. Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 16. Juni 2012 (AS 2012 3589).

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
4.	Ibraima CAMARÁ (alias «Papa Camará»)	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 11.5.1964 Eltern: Suareba Camará und Sale Queita Diplomatenpass Nr. AAID00437, ausgestellt am 18.2.2010 in Guinea-Bissau, gültig bis 18.2.2013	Brigadegeneral Generalstabschef der Luftwaffe. Mitglied der «Militärführung», welche die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
5.	Daba NAUALNA (alias Daba Na Walna)	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 6.6.1966 Eltern: Samba Nualna und In-Uasne Nanfefe Diplomatenpass Nr. SA0000417 oder SA000417, ausgestellt am 29.10.2003 in Guinea- Bissau, gültig bis 10.3.2013	Oberstleutnant Sprecher der «Militärführung», welche die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

Anhang 2⁵
(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 3)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach den Artikeln 1 und 3 richten

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	Augusto MÁRIO CÓ		General, Generalstabschef des Heeres Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
2.	Saya Braia Na NHAPKA	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau	General, Befehlshaber der Präsidentengarde Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
3.	Tomás DJASSI	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 18.9.1968 Pass: AAIS00820 ausgestellt am 24.11.2010 in Guinea-Bissau, gültig bis 27.4.2012	Oberst, Befehlshaber der Nationalgarde Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Enger Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte, António Injai.
4.	Cranha DANFÁ	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau	Oberst, Einsatzleiter des Gemeinsamen Stabes der Streitkräfte Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Enger Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte, António Injai.

⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 16. Juni 2012 (AS 2012 3589).

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
5.	Celestino de CARVALHO	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 14.6.1955 Eltern: Domingos de Carvalho e Josefa Cabral Pass: Diplomatenpass DA0002166 ausgestellt am 19.2.2007 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.4.2013	Oberst, Präsident des «National Defence Institute» Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Ehemaliger Stabschef der Luftwaffe. Seine Anwesenheit in einer Delegation, die am 26. April mit Vertretern der ECOWAS zusammentraf, bestätigt seine Mitwirkung an der «Militärführung».
6.	Sanhá CLUSSÉ	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 28.9.1965 Eltern: Clusse Mutcha und Dalu Imbungue Pass: SA 0000515 ausgestellt am 8.12.2003 in Guinea-Bissau, gültig bis 29.8.2013	Kapitän zur See (Kriegsmarine), Amtierender Stabschef der Kriegsmarine Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Seine Anwesenheit in einer Delegation, die am 26. April mit Vertretern der ECOWAS zusammentraf, bestätigt seine Mitwirkung an der «Militärführung».
7.	Júlio NHATE	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsjahr: 1972	Oberstleutnant, Kommandant des Fallschirmspringer- Gefechtsverbandes Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Oberstleutnant Júlio Nhate leitete die militärische Operation, die den Putsch vom 12. April 2012 unterstützte.
8.	Tchipa NA BIDON	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 28.5.1954 Pass: Diplomatenpass DA0001564 ausgestellt am 30.11.2005 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.5.2011	Oberstleutnant, Leiter des militärischen Nachrichtendienstes Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
9.	Tcham NA MAN (alias Namam)	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 27.2. 1953 Eltern: Biute Naman und Ndjade Na Noa Pass: SA0002264 ausge- stellt am 24.7.2006 in Guinea-Bissau, gültig bis 23.7.2009	Oberstleutnant, Leiter des Militär- krankenhause der Streitkräfte Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staats- streich vom 12. April 2012 über- nommen hat. Oberstleutnant Tcham Na Man ist ferner ein Mitglied des militärischen Ober- kommandos.
10.	Samuel FERNANDES	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 22.1.1965 Eltern: José Fernandes e Segunda Iamite Pass: AAIS00048 ausge- stellt am 24.3.2009 in Guinea-Bissau, gültig bis 24.3.2012	Major, Assistent des Einsatzleiters der Nationalgarde Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staats- streich vom 12. April 2012 über- nommen hat.
11.	Idrissa DJALÓ	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 6.1.1962	Major, Protokollarischer Berater des Generalstabschefs Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staats- streich vom 12. April 2012 über- nommen hat. Einer der ersten Offiziere, die ihre Zugehörigkeit zur «Militärführung» öffentlich bekannt haben; Unterzeichner eines ihrer ersten Communiqués (Nr. 5 vom 13. April). Major Djaló dient ferner im militärischen Nachrich- tendienst.
12.	Bion NA TCHONGO (alias Nan Tchongo)	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 8.4.1961 Eltern: Cunha Nan Tchong- o und Bucha Natcham Pass: Diplomatenpass DA0001565 ausgestellt am 1.12.2005 in Guinea- Bissau, gültig bis 30.11.2008	Kommandant (Kriegsmarine), Leiter des Geheimdienstes der Kriegsmarine Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staats- streich vom 12. April 2012 über- nommen hat.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
13.	Agostinho Sousa CORDEIRO	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau Geburtsdatum: 28. Mai 1962 Eltern: Luis Agostinho Cordeiro und Domingas Soares Pass: SA0000883 ausgestellt am 14.04.2004 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.4.2013	Kommandant (Kriegsmarine), Leiter der Logistik des gemeinsamen Stabs der Streitkräfte Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
14.	Paulo SUNSAI	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau	Hauptmann, Assistent des militärischen Befehlshabers der North Region Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
15.	Lassana CAMARÁ	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau	Leutnant, Leiter der Finanzen der Streitkräfte Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Verantwortlich für die Veruntreuung öffentlicher Mittel, die für den Zoll, die Generaldirektion Verkehr und die Generaldirektion Grenzschutz und Migration vorgesehen waren. Mit diesen Mitteln wurde die «Militärführung» finanziert.
16.	Julio NA MAN	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau	Leutnant, Adjutant des Generalstabschefs Mitglied der «Militärführung», die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Leutnant Na Man war aktives Mitglied der operativen Führung des Putsches vom 12. April unter dem Befehl von António Injai. Ferner nahm er im Namen der «Militärführung» an Treffen mit politischen Parteien teil.

